

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Shops von anerkannten Bahnhöfen und Flughäfen (Art. 26a ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.

Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Bewilligungspflichtig, Beschäftigungsverbot (Art. 17 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Verlängerung Stunden:	Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeitarbeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Die Überzeitarbeit vom Sonntag muss innert 14 Wochen kompensiert werden (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2). Überzeitarbeit ist nicht planbar!
Sonderregelung Sonntage:	Min. 12 freie Sonntage/Jahr, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgewoche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2). In Woche ohne Sonntagsarbeit = Ruhetag 35 zusammenhängende Std. (Art. 21 Abs. 2 ArGV 1). Zusätzlich = siehe "Freier Halbtage". Ohne Sonderregelung: Jeder zweite Sonntag frei (Art. 20 ArG).

Erwachsene und Jugendliche (Weitere Angaben für Jugendliche siehe Seite 2)

Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min., bei mehr als 9 Stunden: 60 Min. Spätestens nach 5½ Stunden Arbeitsdauer. Mindestens 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pausen fürs Essen). Die Pausen von 30 Min. und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen, selbst wenn die Pausenzeit bezahlt wird (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Ohne Sicht ins Freie:	Arbeitsplätze ohne Tageslicht oder Sicht ins Freie, welche mehr als 2½ Tage pro Woche besetzt werden: Rotation in andere Bereiche oder zusätzlich zu normalen Pausen 20 Min. bezahlte Pause pro ½ Tag, Pausenraum mit Sicht ins Freie (siehe auch Wegleitung zu Art. 15 ArGV 3).
Ruhetag:	Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Jugendliche: Sonntag.
Freier Halbtage:	Wöchentlich ist ein freier Halbtage zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtage für max. 8 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG, Art. 14 Abs. 1 ArGV 2).

Weitere Angaben: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Shops von anerkannten Bahnhöfen und Flughäfen (Art. 26a ArGV 2)

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), ergänzende Angaben:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Sonntagsarbeit:	Beschäftigungsverbot mit wenigen Ausnahmen sowie während der Grundausbildung nicht zugelassen (Art. 31 ArG, Art 13ff ArGV 5).
Nachtarbeit:	Beschäftigungsverbot. Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Hinweis:	Die übrigen Schutzbestimmungen, z.B. jene über die Arbeitssicherheit oder jene zur Wahrung von schlechten Einflüssen sind ebenfalls zu beachten.

Weitere, allgemeine Bestimmungen:

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz und müssen zwingend eingehalten werden. Die im Gesetz geregelten Arbeitszeiten können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Die Regeln vom Arbeitsgesetz erlauben nicht, von vertraglichen Vereinbarungen, welche für die Arbeitnehmenden günstiger sind, abzuweichen. Weiter sind etwaige Regeln von verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) zu respektieren.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen